

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

09. März 2011

Nr. 11 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| 40/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchlen über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes   | 2 |
| 41/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft „Altenau“ über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung  | 3 |
| 42/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Aufhebung der Tierseuchenverfügung betr. Amerikanische Faulbrut der Bienen in Delbrück-Ostenland | 4 |

40/2011

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **des Wahlleiters der Gemeinde Borchlen über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter**

---

Das Ratsmitglied Christel Gerbrecht, wohnhaft in Nordborchen, Holsteiner Weg 4, 33178 Borchlen, hat am 14.02.2011 mit Wirkung vom 01.03.2011 den Verzicht auf ihr Mandat im Rat der Gemeinde Borchlen erklärt.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NW S. 454) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit festgestellt, dass der

**Justizvollzugsbeamte Hubert Stenzel,  
Zum Freistuhl 7a, 33178 Borchlen,**

als nächste Bewerberin aus der Reserveliste der Borchener Bürgerunion (BBU) in den Rat der Gemeinde Borchlen einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats ab dem Tage dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a - c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Borchlen, den 28.02.2011

Der Bürgermeister

als Wahlleiter

gez.

Allerdissen

41/2011

## **FISCHEREIGENOSSENSCHAFT „ALTENAU“**

**33178 Borchten, 04.03.2011**

### **E i n l a d u n g**

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft "Altenau" für die zurückliegenden Jahre findet am

**Montag, 04. April 2011, 19.30 Uhr,**  
**im „Kapellenhof“, Inhaber Franz Lohmann,**  
**Zur Kapelle 5, in Borchten-Etteln,**

statt. Hierzu lade ich alle Genossenschaftsmitglieder herzlich ein.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden über den Zeitraum 2007 - 2010
3. Bekanntgabe der Jahresrechnungen 2007 – 2010
4. Beschluss über die Haushaltssatzung 2011
5. Ausschüttung der Erträge für die Jahre 2010 u. 2011
6. Festlegung von Grundsätzen für die Neuverpachtung der Fischerei ab 01.01.2012
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl des Vorstandes
9. Bestimmung der Rechnungsprüfer
10. Bestellung eines Geschäftsführers und Kassenführers
11. „Altenau-Memorandum“  
Referenten: Herren Dipl.-Ing. Johannes Langen/Dipl.-Ing. Volker Karthaus vom  
Wasserverband Obere Lippe
12. Verschiedenes

Gemäß § 7 der Satzung der Genossenschaft sind die Mitglieder zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten (zwei Fünftel von 2.542 = 1.017 Stimmen). Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Niggemeier  
Vorsitzender

42/2011

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10-14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchenverordnung Nr. 1/11**

(Allgemeinverordnung)

zur Aufhebung meiner Tierseuchenverordnung Nr. 3/10 vom 08.06.2010

Im Ortsteil Ostenland der Stadt Delbrück ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Meine Tierseuchenverordnung Nr. 3/10 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen, durch die im Ortsteil Ostenland der Stadt Delbrück ein Sperrbezirk errichtet wurde, hebe ich hiermit wieder auf.

Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, Dienstgebäude Aldegrevestr. 16, 33102 Paderborn, Zi. 36, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Paderborn, 25.02.2011

Im Auftrag

gez.

Beninde